

ABRECHNUNGSRICHTLINIEN 2023

für die Weitergabe des Bundes-Vereinszuschusses gem. BSFG 2017

Checkliste zur Einreichung der Abrechnungsunterlagen beim ASVÖ Kärnten

1. Rechnung muss aus dem **Jahr 2023** stammen (Leistungszeitraum, Lieferung, Rechnungs- und Zahlungsdatum = 2023).
2. Rechnungen müssen dem **Umsatzsteuergesetz** und den **allgemeinen Rechnungsvorschriften** entsprechen (siehe Punkt [„RECHNUNGEN“](#) auf Seite 2).
3. **IMMER die ORIGINALRECHNUNG vorlegen, die ab € 400,00 auf den Verein ausgestellt sein muss:** bei E-Mail-Rechnungen sowie Rechnungen, die den Eindruck einer Kopie erwecken => **Vermerk auf der Rechnung:** „...bei keinem anderen Fördergeber vorgelegt...“ + Datum + vereinsmäßige Zeichnung (Wortlaut siehe Punkt [„RECHNUNGEN“](#) auf Seite 2, gelb markiert).
4. **KEINE Pauschalrechnungen** ohne Angabe von Mengen, Einzelpreisen, etc. => bei Pauschalverrechnung geeignete Nachweise (Angebote, Lieferscheine etc.) vorlegen.
5. **KEINE Voraus- oder Teilrechnungen** ohne die Vorlage der Schlussrechnung.
6. Wenn Rechnungen **von anderen Fördergebern** (z. B. Gemeinde, Land, Fachverband), **Sponsoren etc. teilfinanziert** oder **Eigenkostenanteile von Mitgliedern** eingehoben werden, sind diese Einnahmen für die ASVÖ-Förderung **in Abzug zu bringen** und **die Höhe auf der Rechnung zu vermerken + vereinsmäßige Zeichnung**.
7. **Überweisungen nur vom Vereinskonto (KEINE Privatkonten):** Vorlage **Kontoauszug** vom Vereinskonto (Kopie oder Internetausdruck möglich) **UND Überweisungsbeleg inkl. Namen und Bankverbindung (IBAN) des Empfängers** => Erlagscheinabschnitte im Original bzw. Ausdruck der Auftrags- oder Überweisungsbestätigung bei Onlineüberweisung. **WICHTIG: ein lückenloser Nachweis des Zahlungsflusses muss erbracht werden!**
8. **Barzahlungen VERMEIDEN** => ansonsten ist das **Vereins-Kassabuch** in Kopie und vereinsmäßig bestätigt vorzulegen (=> siehe Punkt [„ZAHLUNGSFLUSS“](#) auf Seite 3).
9. Bei geförderten **langlebigen Wirtschaftsgütern** (Immobilien, Fahrzeuge, Sportgeräte etc.) ab Kaufpreis **€ 800,00** (Einzelpreis) ist die **Führung eines Anlageverzeichnisses** inkl. Ermittlung der Nutzungsdauer erforderlich. Bei Verkauf innerhalb der Nutzungsdauer => anteilige Rückzahlung der ausbezahlten Sportförderung durch den Verein.
10. Bei der Abrechnung von **Veranstaltungen** und der **Teilnahme an Wettbewerben** => Beilage von Ausschreibung, Teilnehmer- bzw. Ergebnisliste zur Rechnung.
11. **IMMER die aktuellen Abrechnungsformulare der Sport Austria** (z. B. PRAE-Pauschale Reiseaufwandsentschädigung, Teilnehmer:innen-Liste etc.) für Reisekosten von Trainern:innen, Sportlern:innen etc. verwenden.

Auf unserer [Webseite im Downloadcenter](#) finden Sie die aktuellen Abrechnungsformulare, zusätzlich Muster für Kassabuch, Anlageverzeichnis, weiterführende Informationen, Leitfäden und Ausfüllhilfen zu deren Verwendung.

Haben Sie Fragen oder sind Sie unsicher, ob die Richtlinien erfüllt sind ?

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter:innen des ASVÖ Kärnten unter der Tel. Nr. 0463 514146 sowie unter office.kaernten@asvoe.at gerne zur Verfügung!

Das **Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 (BSFG 2017)** sieht als speziellen Förderungsbereich der Sport-Dachverbände die Unterstützung ihrer Mitgliedsvereine durch einen Bundes-Vereinszuschuss vor.

Grundsätzlich gibt es für diesen Bundes-Vereinszuschuss sechs Verwendungsbereiche:

- 1. Einsatz ausgebildeter Trainer/innen und Funktionäre/innen (Ausbildungspersonal) im Verein**
- 2. Durchführung von Trainingsmaßnahmen**
- 3. Teilnahme an und Durchführung von Wettkämpfen**
- 4. Unterstützung des nationalen Trainings- und Wettkampfbetriebes und/oder Bereitstellung der dafür notwendigen Infrastruktur**
- 5. Errichtung, Erhaltung, Miete und Instandhaltung von Sportstätten unter besonderer Beachtung von Barrierefreiheit**
- 6. Anschaffung und Instandhaltung von Sportgeräten**

Bundes-Sportförderungen werden von den Landesverbänden des ASVÖ nur an ihre Mitgliedsvereine und ausschließlich an Sportvereine vergeben, die laut Statuten und Vereinszweck Sportvereine sind und im Zentralen Vereinsregister (ZVR) des Innenministeriums registriert sein müssen!

Bei der Verwendung von Bundes-Sportförderungsmitteln gelten die Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit! Gemäß den Richtlinien des Sportministeriums für die Abrechnung dieser Mittel sind die folgenden Rahmenbedingungen zu beachten:

LEISTUNGS-/FÖRDERUNGSZEITRAUM

Der Leistungszeitraum hat grundsätzlich im Förderungszeitraum zu liegen. Er entspricht einem Kalenderjahr und läuft demnach vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember. Das Rechnungsdatum und das Zahlungsdatum müssen in diesem Zeitraum liegen. Ausnahmen bei Jahresüberschneidungen sind grundsätzlich NICHT möglich, im Einzelfall sind diese aber mit dem Verbandsbüro des ASVÖ Kärnten abzuklären (z. B. bei Vorauszahlungen, Investitionen mit Finanzierung über mehrere Jahre und bei langlebigen Wirtschaftsgütern über einem Wert von € 5.000,00).

RECHNUNGEN

Rechnungen müssen grundsätzlich auf den Verein lauten und im ORIGINAL vorgelegt werden.

Folgende Rechnungsbestandteile müssen enthalten sein:

- Name und Anschrift des Rechnungsausstellers (Firma);
- Name und Anschrift des Rechnungsempfängers (Verein) ab einem Betrag von € 400,00;
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände bzw. Art und Umfang der Leistungen;
- Tag / Zeitraum der Lieferung oder sonstigen Leistung;
- Entgelt für die Lieferung / sonstige Leistung und den anzuwendenden Steuersatz, bei Steuerbefreiung oder Differenzbesteuerung einen Hinweis auf diese;
- Ausstellungsdatum;
- eindeutige Nummerierung.

Sind keine Originalrechnungen verfügbar (z. B. bei Online-Buchungen, Online-Bestellungen etc.), so gelten digitaler Rechnungsausdruck (pdf), Buchungs- oder Auftragsbestätigung als Beleg. Der Fördernehmer (Verein) muss jedenfalls schriftlich bestätigen, dass dieser Beleg bei keinem anderen Förderungsgeber vorgelegt bzw. durch Dritte übernommen wird => folgender WORTLAUT ist anzuwenden:

„Hiermit wird bestätigt, dass dieser Beleg bei keinem anderen Fördergeber als dem ASVÖ Kärnten vorgelegt wurde und Kosten nicht durch Dritte übernommen werden.“ + Datum, Unterschrift(en), Vereinsstempel.

Pauschal verrechnete Waren und Dienstleistungen sind nur dann förderbar, wenn die zugrundeliegenden Positionen nachvollziehbar aufgeschlüsselt und entsprechend belegt werden können.

Eine Teilentwertung von Belegen ist möglich, allerdings sind Förderungen von anderen Fördergebern und Gebietskörperschaften (z. B. Gemeinde, Land etc.), die das gleiche Vorhaben betreffen, vom jeweiligen Förderungsnehmer (Verein) offenzulegen und entsprechende Teilentwertungsvermerke zu erstellen.

Reisekosten (z. B. Fahrt, Nächtigung, Verpflegung etc.) und Personalkosten (z. B. für Trainer/innen etc.) können nur bis zu den gesetzmäßigen Vorgaben und Höchstgrenzen über Bundes-Sportförderungsmittel gefördert werden (z. B. bei PRAE max. € 60,00 pro Tag und € 540,00 im Monat). Die Teilnahme an Veranstaltungen ist durch geeignete Nachweise (z. B. Teilnehmer/innen- und Ergebnislisten etc.) zu belegen.

Die Landesverbände des ASVÖ können Mindestbeträge für die Förderung über Bundes-Sportförderungsmittel festlegen.

Die Landesverbände des ASVÖ müssen lt. Förderrichtlinien des Sportministeriums ab dem 01.01.2019 sämtliche förderungsrelevanten Belege für 7 Jahre aufbewahren und können daher KEINE dieser Belege an die Mitgliedsvereine retournieren!

ZAHLUNGSFLUSS

Nach Möglichkeit ist vom bargeldlosen Zahlungsverkehr Gebrauch zu machen. Der Zahlungsfluss ist vom Verein bis zum Letztverbraucher (Rechnungsaussteller) nachvollziehbar und lückenlos nachzuweisen.

- Bei Rechnungen, die nicht bar bezahlt wurden, ist der Zahlungsfluss vom verwendeten Konto des Fördernehmers (Verein) bis zum Letztverbraucher lückenlos nachzuweisen (gilt für alle elektronischen Zahlungsarten). Der Nachweis erfolgt durch den Kontoauszug oder gleichzuhaltende Belege (z. B. Umsatzlisten) in Kopie. Jedenfalls ist die erfolgte Zahlung mit der jeweiligen Empfänger-Kontonummer (IBAN) und den Empfängerdaten eindeutig nachzuweisen.
- Wenn Zahlungen, die ursprünglich mittels Bankomat- oder Kreditkarte bzw. anderen elektronischen Zahlungsarten getätigt wurden, vom Fördernehmer (Verein) an eine Privatperson rückerstattet werden, ist der Zahlungsfluss vom Fördernehmer (Verein) über den ursprünglichen Zahler (Privatperson) bis zum Zahlungsempfänger (Rechnungsaussteller) lückenlos nachzuweisen.
- Bei Rechnungen, die bar bezahlt wurden, ist der Zahlungsfluss durch die Vorlage einer Kopie des Vereins-Kassabuchs inkl. Vereinsbestätigung zu erbringen. Händisch ausgestellte Rechnungen müssen vom Aussteller zusätzlich mit Barzahlungsvermerk (z. B. „Bar bezahlt“), Zahlungsdatum, Unterschrift des Zahlungsempfängers (= Verkäufer) und Geschäftsstempel quittiert werden. Ist bei einer gedruckten Rechnung die Barzahlung nicht klar ersichtlich, muss auf der Rechnung ein handschriftlicher Zahlungsvermerk (z. B. „Bar bezahlt“) des Verkäufers angebracht werden.
- Sammelüberweisungen sind zur Nachvollziehbarkeit mit entsprechenden Detailaufstellungen (z. B. Vorlage aller Rechnungen aus einer Sammelüberweisung) und Kontoauszügen zu belegen.

VERWENDUNGSBEREICHE

Die genauen Bedingungen für die Förderung und Abrechnung von Vereinsausgaben in den einzelnen Verwendungsbereichen werden von den Landesverbänden des ASVÖ festgelegt.

Im Rahmen von Förderungsanträgen können von den Landesverbänden des ASVÖ bestimmte Zusatzunterlagen verlangt werden (z. B. Angebote, Kostenvoranschläge, Kostenaufstellungen, Finanzierungspläne, Baupläne, Ausschreibungen für Wettbewerbe etc.).

Nähere Informationen zu den formalen Antragsvoraussetzungen, den Einreichfristen und Entscheidungswegen, den internen Prozessen für den Verwendungsnachweis und den Ansprechstellen werden von den jeweiligen Landesverbänden des ASVÖ erteilt.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Bleiben Sportbekleidung, Sportgeräte usw. NICHT im Eigentum des Vereins, sondern werden diese an Sportler/innen bzw. aktive Vereinsmitglieder weitergegeben, so ist vom Verein unbedingt darauf zu achten, dass etwaig eingehobene Eigenkostenanteile oder andere Einnahmen (z. B. Sponsoring) für die angekauften Artikel für die Förderung unbedingt in Abzug gebracht werden.

Langlebige Wirtschaftsgüter (= Sachgüter mit einem Anschaffungswert von mehr als € 800,00, z. B. Grundstücke, Immobilien, Sportstätten und unbewegliches Anlagevermögen, Grundstückseinrichtungen, Betriebsanlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Maschinen, Geräte und Fahrzeuge) sind – HINWEIS: auch unabhängig von einer Förderung – vom Verein in ein Anlageverzeichnis aufzunehmen. Die Nutzungsdauer ist grundsätzlich zu schätzen, die amtlichen deutschen AfA-Tabellen können als Hilfestellung herangezogen werden.

Sollten Grundstücke, Sportstätten, sonstige Immobilien sowie Kraftfahrzeuge und sonstige langlebige Wirtschaftsgüter, die aus Bundes-Sportförderungsmitteln (teil-)finanziert wurden, innerhalb der Nutzungsdauer verkauft werden, so sind für nachfolgende Kontrollen neben der Rechnung, die durch den Verkäufer erstellt wird, zumindest Kopien der ursprünglichen Rechnungen (z. B. Baukosten) aufzubewahren.

Kommt es innerhalb von 10 Jahren zu einem Verkauf einer Immobilie, die aus Bundes-Sportförderungsmitteln (teil-)finanziert wurde, sind die damaligen Bundes-Sportförderungsmittel entweder anteilmäßig in Zehntel-Beträgen (bei einer Förderhöhe von mindestens € 5.000,00) oder nach Verkehrswert und Restnutzungsdauer berechnet (bei einer Förderhöhe ab € 50.000,00) zurückzuerstatten.

Bei einer Förderungszusage ab einer Förderhöhe von € 10.000,00 ist vom Fördernehmer (Verein) den Abrechnungsbelegen zusätzlich ein Sachbericht über die geförderte Maßnahme bzw. den erhaltenen Bundes-Vereinszuschuss beizulegen.

WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?

- Alkoholische Getränke und Rauchwaren;
- Trinkgelder;
- Geschenke (ausgenommen Ehrenpreise = Pokale und Medaillen);
- Mahnspesen, Säumniszuschläge und Strafgelder (Ausnahme Stornogebühren);
- Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von gewerblichen Gastronomie- oder Sportartikelhandelsbetrieben (z. B. Kantinen oder Sportgeschäfte auf Sportanlagen);
- Repräsentationskleidung für Aktive und Funktionäre/innen, sofern die Anschaffung von Repräsentationskleidung nicht gesondert beantragt und genehmigt wurde;
- Prämien oder Bonifikationen, die nicht Bestandteil eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses sind;
- Aufschließungskosten (z. B. für Sportstätten);
- Dotierung von Abfertigungsrückstellungen und von freiwilligen Pensionsvereinbarungen.

Im Rahmen der DSGVO weisen die Landesverbände des ASVÖ darauf hin, dass es aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich sein kann, dass förderrelevante, personenbezogene Daten auf Verlangen an Organe des Bundes oder andere förderrelevante Rechtsträger auszuhändigen oder zu übermitteln sind und diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen offengelegt werden müssen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass eine missbräuchliche Verwendung von Fördermitteln gemäß § 153b StGB strafrechtliche Konsequenzen haben kann!

Diese Richtlinien stellen eine Zusammenfassung der Förderrichtlinien des Sportministeriums dar und können im Detail auf der [Webseite der Bundes-Sport GmbH](#) eingesehen werden.

Erstellt auf Basis der Förderrichtlinien gemäß §§6 bis 15 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 (BSFG 2017), erlassen durch den Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport im Dez. 2018 und veröffentlicht durch die Bundes-Sport GmbH am 17.12.2018.